



Reglement über die Gasversorgung

vom 06.06.1996
in Kraft seit 01.01.1996

Die Einwohnergemeinde Ittigen erlässt gestützt auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen und die Gemeindeordnung folgendes Reglement über die Gasversorgung:

Art. 1

Gasversorgung durch die Stadt Bern Die Gasversorgung auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Ittigen erfolgt durch die Gasversorgung der Stadt Bern.

Art. 2

Rechtsgrundlagen ¹ Die Gasversorgung in der Einwohnergemeinde Ittigen richtet sich grundsätzlich nach den Rechtsgrundlagen der Stadt Bern.

² Unter Vorbehalt von Artikel 4 wird der Gastarif der Stadt Bern angewendet.

³ Änderung der Rechtsgrundlagen der Stadt Bern werden in der Einwohnergemeinde Ittigen ebenfalls öffentlich aufgelegt.

Art. 3

Spezialfinanzierte Aufgabe ¹ Die Gasversorgung in der Einwohnergemeinde Ittigen ist eine spezialfinanzierte Aufgabe.

² Aufwand und Ertrag müssen mittelfristig ausgeglichen sein.

Art. 4

Gastarif des Gemeinderates ¹ Deckt der Gebährentarif mittelfristig den Aufwand nicht, kann der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Ittigen von den Tarifen der Stadt Bern abweichende Tarife festlegen.

² Er tut dies unter Beachtung der Gebährensätze der Gasversorgung der Stadt Bern in Form von Ausführungsbestimmungen.

Art. 5

Vertrag mit der Stadt Bern ¹ Der Gemeinderat schliesst mit der Stadt Bern einen entsprechenden Vertrag ab.

² Das Reglement über die Gasversorgung in der Einwohnergemeinde Ittigen kann nur unter Beachtung der Vertragsbestimmungen respektive nach erfolgter Kündigung des Vertrags geändert werden.

Art. 6

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Annahme an der Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Das vorliegende Gasversorgungsreglement ist an der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1996 genehmigt worden.

Namens der Einwohnergemeinde Ittigen

Der Präsident	Der Gemeindeschreiber
	
Frey	Grunder

Bescheinigung

Das vorliegende Gasversorgungsreglement wurde 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 6. Juni 1996 in der Gemeindeverwaltung Ittigen öffentlich aufgelegt. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingereicht worden.

Ittigen, 16. Juli 1996

Der Gemeindeschreiber



Grunder

Inkrafttreten


Der Gemeinderat hat gestützt auf Art. 6 das vorliegende Gasversorgungsreglement rückwirkend auf den 1. Januar 1996 in Kraft gesetzt.

Ittigen, 8. August 1996

Namens des Gemeinderates

Der Präsident
Frey

Der Gemeindeschreiber
Grunder


Aufhebung der Genehmigungspflicht durch Kanton

Das Gesetz vom 2. Mai 1995 betr. die Genehmigung von Gemeindereglementen im Bereich der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion hat die Genehmigungspflicht von Gemeindereglementen weitgehend aufgehoben. Reglemente und Verträge im Bereich der Energieversorgung bedürfen seit dem 1. Januar 1996 keiner Genehmigung mehr.

Ittigen, 8. August 1996

Gemeindeschreiberei